

Rundschreiben zur temporären Änderung der Umsatzsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Bezug auf die vom Gesetzgeber vorgesehene temporäre Änderung der Umsatzsteuer teilen wir Ihnen nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der LVPI Sachsen e. V. und nach Rücksprache mit dem die BVS Sachsen GmbH und die LVPI Sachsen e. V. betreuenden Steuerberater für die Abrechnung der Prüfgebühren in Sachsen Folgendes mit.

Grundsätzliches

In Sachsen ist die Umsatzsteuer generell in den durchschnittlichen Rohbauwerten, im Stundensatz und in den Gebäuhrentabellen enthalten. Eine Nachfrage des LVPI Sachsen e. V. bei der Obersten Bauaufsicht ergab, dass die temporäre Änderung der Umsatzsteuer im 2. Halbjahr 2020 darauf keine Auswirkung hat.

Regelsteuersätze

- bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen 19%
- zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 16%
- ab 01.01.2021 ausgeführte Leistungen 19%

Entstehung der Umsatzsteuer

Maßgeblich ist weder der Tag der Rechnungsausstellung noch der Tag der Zahlung, sondern das Ende des Leistungszeitraums. Somit entscheidet das Datum des Prüfberichts über die anzuwendende Umsatzsteuer (Abschlagsgebührenrechnung) und das Datum des abschließenden Prüfberichts (Gesamtprüfleistung incl. Bauüberwachung) legt mit der Abschlussgebührenrechnung den für die gesamte Prüfung anzuwendenden Steuersatz fest. Sollte sich der Steuersatz zwischenzeitlich geändert haben, wird die Umsatzsteuer rückwirkend für diesen Prüfvorgang mit der Abschlussgebührenrechnung entsprechend angepasst.

Realisierung

Um Vermischungen auszuschließen, sind bitte ab Juli 2020 getrennte Rechnungen anzulegen, um Prüfberichte mit Datum vor bzw. nach dem Stichtag (1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020) und damit die anzuwendenden Steuersätze nicht zu vermischen.

Weiterhin wird zur Wahrung der Übersichtlichkeit empfohlen, solange kein Abschluss vorliegt, auch keine kumulierten Abschlagsrechnungen zu stellen, da sonst die in vorherigen Abrechnungen ggf. aufgeführte „Mischumsatzsteuer“ nicht eindeutig zuzuordnen ist. Das Instrument der kumulierten Rechnung sollte beim Projektabschluss der Abschlussgebührenrechnung und der dann endgültigen Anpassung des Steuersatzes vorbehalten bleiben.

Hinweis

Es wird darauf verwiesen, dass die BVS Sachsen GmbH keine Steuerberatungsleistung erbringen darf und jeder Prüfsachverständige letztlich für seine Gebührenrechnung in Zusammenarbeit mit seinem Steuerberater selbst verantwortlich ist. Die BVS Sachsen GmbH hat sich bemüht, in Abstimmung mit o. g. Stellen die ausgesprochen kurzfristig anberaumte Änderung der Umsatzsteuer vorzubereiten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass aus dem Bundesfinanzministerium kurzfristig Änderungen erlassen werden bzw. Finanzämter eine andere Sicht auf den komplexen Sachverhalt haben. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Leo
GF BVS Sachsen GmbH

Dresden, 25.06.2020